

NIEDERSCHRIFT

Über die

29. Sitzung

des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt

am 22.01.2020

im Saal des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:23 Uhr

Anwesend: Vorsitzender Wiemer

Mitglieder:

Braun (als Vertreter f.d. AM Daube), Holuscha, Korn (als Vertreterin f.d. AM Kosche), Peters, Philipper, Plaßmann (als Vertreterin f.d. AM Brill), Rohe, Stehling, Stemann

Von der Verwaltung:

Bürgermeister Schumacher
Beigeordneter Garzen
Fachbereichsleiter Westphal
VFA Große, zugleich als Schriftführer

Gäste:

Frau Nonte, w+b ingenieure gmbh, Münster	(zu TOP 1 ö.S.)
Herr Förstemann, pp a/s, Dortmund	(zu TOP 1 ö.S.)
Frau Asche, pp a/s, Dortmund	(zu TOP 1 ö.S.)

Vorsitzender Wiemer eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt ordnungs- und fristgemäß geladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Diese lautet wie folgt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Barrierefreier Umbau des Bahnhalt punktes Welver
hier: Votum der Gemeinde Welver zur Entwurfsplanung

2. Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
3. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
4. Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
5. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen
hier: Einleitung des Satzungsverfahrens gem. § 35 Abs. 6 BauGB
6. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
7. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Barrierefreier Umbau des Bahnhofpunktes Welver
hier: Auftragsvergabe für Planungsleistungen
2. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt b e r a t e n u n d b e s c h l o s s e n:

A. Öffentliche Sitzung:

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- Barrierefreier Umbau des Bahnhofpunktes Welver
hier: Votum der Gemeinde Welver zur Entwurfsplanung

Für die SPD-Fraktion erklärt AM Rohe, dass ein 4 m breiter Tunnel befürwortet werde und man bereit sei, die am 06.03.2019 hier vorgetragenen Mehrkosten von rd. 470.000 Euro in den Raum zu stellen. Gleichwohl bestehe die Meinung, dass die Bahn bzw. NWL diese Maßnahme über das MOV-Programm selbst durchführen sollte. Aufgrund der unklaren Risikolage und des Fehlens weiterer Details zur Planung könne aktuell kein Votum abgegeben werden; insofern bestehe die Bitte, dass NWL und Bahn zur nächsten Sitzung des HFA eingeladen werden und dort vortragen. Hinsichtlich der weiteren Beratung in den Fraktionen, seien Informationen zu den Gesamtkosten des Projekts, dem Anteil der Gemeinde, der Förderfähigkeit und den Bedingungen der Förderfähigkeit wichtig. Darüber hinaus dürfe die Förderung nicht zu Lasten der übrigen Projekte des ISEK gehen. Die Notwendigkeit, weitere Mittel für Planungen auszugeben solange die Planung der Bahn und des NWL im Detail nicht bekannt seien, werde nicht gesehen.

Beschluss:

=====

Der Beschlussvorschlag

>>Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der dargestellten Erörterungsgespräche, die städtebauliche Entwicklung des Bahnhofsumfeldes unter Einbeziehung einer Städtebauförderung voranzutreiben. <<

wird bei einem Abstimmungsverhältnis von
 5 Ja-Stimmen und
 5 Nein-Stimmen
 abgelehnt.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

- Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

=====

1.
 Siehe die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügten Einzelbeschlüsse zu der eingegangenen Stellungnahme des Kreises Soest!
2.
 Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

- Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welter
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welter, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

- Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
 2. Satzungsbeschluss

Die angekündigte und zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahme der Amprion GmbH wird den Ausschussmitgliedern vorgelegt und bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt.

Beschluss:

=====

1.
 Siehe die als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügten Einzelbeschlüsse!
2.
 Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

- Erweiterung der Außenbereichssatzung „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen
hier: Einleitung des Satzungsverfahrens gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Im Rahmen der Beratung wird seitens der AM Philipper und Pläßmann auf die Problematik hinsichtlich des insgesamt im Gebiet der Gemeinde Welver bestehenden Siedlungsflächenüberhangs hingewiesen. AM Pläßmann beantragt, dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Umwandlung von Siedlungsflächen zum Abbau des Überhangs fortgesetzt wird.

Beschluss:

=====

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, das Verfahren zur Änderung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Vellinghausen gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Inhalt der Änderung ist die Ergänzung der im Plan dargestellten Erweiterungsfläche (einschließlich der baulichen Anlagen der Hofstelle „Westholz 7“). Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB durchzuführen.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

- Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Im Zusammenhang mit der geplanten „Errichtung eines Hähnchenmaststalles“ im Ortsteil Vellinghausen übergibt AM Plaßmann einen Fragenkatalog der Fraktion Bündnis90/Die Grünen mit der Bitte um Beantwortung in der nächsten Sitzung des Fachausschusses.

Die Auflistung der bearbeiteten Bauanträge wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

- Anfragen / Mitteilungen

Anfragen:

AM Plaßmann führt aus, dass es einen Brief einer Familie aus dem Wohngebiet Landwehrkamp in Meyerich zu dem geplanten Fußweg gegeben habe. Hintergrund sei gewesen, dass der geplante Weg an dem Regenrückhaltebecken vorbeiführt und dafür Bäume gefällt werden müssten. Die Anwohner hätten angefragt, ob es eine Möglichkeit gäbe, diesen Weg vorher aufhören und später wieder beginnen zu lassen. So könne der Bereich mit den Bäumen ausgelassen werden, um die Bäume zu erhalten. In diesem Zusammenhang die Frage, ob die Bäume überhaupt erhalten werden können?

Verwaltungsseitig wird hierzu mitgeteilt, dass diese Bäume nicht erhalten werden können. Es handele sich um drei verzweigte, wildwuchsartige Eschen. Im Zuge der Realisierung der Maßnahme hätten die Bäume keine Überlebenschance. Mit den Beteiligten - Untere Landschaftsbehörde und Straßenbaulastträger – sei besprochen worden, dass fünf Bäume als Ersatz gepflanzt werden.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

Mitteilungen:

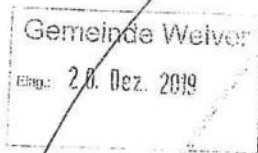
Im Zusammenhang mit der geplanten Kunstrasenerneuerung in Welper teilt FBL Westphal mit, dass der Auftrag erteilt sei. Für die Umsetzung werde eine dauerhafte Temperatur von 6° benötigt. Unter Berücksichtigung des Spielbetriebes soll die Maßnahme nun in einer spielfreien Zeit Ende Mai durchgeführt werden. Die Bauzeit betrage vier Wochen.

Weitere Mitteilungen liegen nicht vor.

Anlage 1 Zur Niederschrift des GPNU vom 22.01.2020:

Zu Tagesordnungspunkt 2 - öffentliche Sitzung -

- Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

**Planung und Entwicklung**

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Name Herr Schmidt

Durchwahl 02921 30-3857

Zentrale 02921 30-0

Telefax 02921 30-2951

Zimmer 2.017

E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de

Internet www.kreis-soest.de

Soest, 18.12.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:**Geschäftszeichen**

61.26.12

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Aulswinkel", OT Scheidingen**Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 und § 13a BauGB**

Ihr Schreiben vom 21.11.19, Ihr Zeichen: 61-26-18/04-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“ wird bereits vorhandene Bebauung überplant.

Da keine Ausweitung in den Freiraum geplant ist, ergibt sich keine bedeutsame naturschutzfachliche Betroffenheit.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Es besteht ein geschützter Landschaftsbestandteil westlich an der Kreisstraße. Dieser LB ist im LP Welver vom 16.12.2013 ausgewiesen unter LP IV C.4.00.155 als Allee/Baumreihe. Hier gilt ein Beeinträchtigungs- und Beschädigungsverbot.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des östlich gelegenen Naturschutzgebietes oder des nördlich ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan Welver sieht Siedlungsraum vor und steht nicht entgegen.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden.

Zur Stellungnahme des Kreises Soest vom 18.12.2019:**Naturschutzfachliche und landschaftsfachliche Belange:**

Die naturschutzfachliche und landschaftsfachliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis zur Vermeidung der Verbotstatbestände, wonach eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09.) erforderlich ist, wurde bereits beachtet und unter Punkt 7 in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend aufgenommen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind somit nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist nicht damit zu rechnen, dass die Planänderung zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) dennoch erforderlich.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Die Untere Wasserbehörde gibt den Hinweis, dass die Niederschlagswasserentsorgung der Grundstücke „Gemarkung Scheidingen, Flur 1, Flurstücke 114 und 132“ unklar ist.

Laut vorliegendem Abwasserbeseitigungskonzept verläuft entlang der genannten Grundstücke kein Mischwasser- oder Regenwasserkanal, sondern lediglich ein Schmutzwasserkanal. Es ist deshalb mit der Unteren Wasserbehörde zu klären, wie das Niederschlagswasser der befestigten Flächen entsorgt wird, da in den Planunterlagen dazu keine Angaben gemacht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer oder bei Versickerung in das Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich ist. Dazu muss geklärt werden, ob eine Versickerung oder Einleitung grundsätzlich möglich ist.

Gegen die Nachverdichtung des Flurstücks 113 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken, sofern ein Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgt, und das Regenrückhaltebecken der Gemeinde für das zusätzlich anfallende Regenwasser ausreichend bemessen ist.

Die Abteilung Straßenwesen gibt zur Planung folgenden Hinweis:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in straßenrechtlicher Sicht außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 14.

Daher bedarf jede Baumaßnahme einer Sondernutzung.

Die Abteilung Straßenwesen des Kreises Soest ist in einem Baugenehmigungsverfahren demnach zwingend zu beteiligen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Abwassertechnische Erschließung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“ liegt der Gemeinde Welver eine Genehmigung der Bez.-Reg. nach § 58 Abs. 2, LWG NRW vor. (Genehmigungsdatum: 23.02.1990, Az.:54.4.2.7.974048/0). Nach den vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigungsunterlagen liegt das Bebauungsplangebiet im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation. Nach Abgleich der Bestandspläne mit den Genehmigungsunterlagen wurde jetzt festgestellt, dass die Darstellung im Kanalbestandsplan als „SW-Kanal“ falsch ist. Da der Kanalbestandsplan auch als Systemdarstellung für das ABK verwendet wurde, liegt dem ABK hier im Detail eine fehlerhafte Darstellung zu Grunde. Die erforderlichen Änderungen wurden hier im Kanalbestand bereits vorgenommen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wird also das anfallende Niederschlagswasser über die MW-Kanalisation ordnungsgemäß abgeleitet.

In der Begründung wird unter Punkt 4 das Thema abwassertechnische Erschließung präzisiert.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Straßenwesen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der straßenrechtliche Hinweis wird unter Punkt 4 „Erschließung“ entsprechend dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

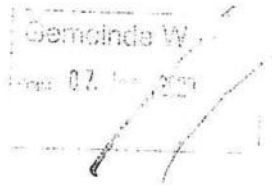
Rat: _____

Anlage 2 Zur Niederschrift des GPNU vom 22.01.2020:

Zu Tagesordnungspunkt 4 - öffentliche Sitzung -

- Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Gemeinde Welver
Rathaus
Am Markt 4
59514 Welver



Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Dirk Große
Ihre Nachricht	13.11.2019
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/1529/ld/133.005/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 30. Dezember 2019

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen
hier: Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

110-kV-Hochspannungsfreileitung Lippborg - Pkt. Berge, Bl. 1529 (Maste 7 bis 8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

In dem von uns beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Anregungen vorzubringen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers
Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Glaubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · Ust-IdNr. DE325265170

Bxld191230.e03 Welver Bl. 1529

Zur Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 30.12.2019:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowie der 19m-Schutzstreifen liegen außerhalb des Planbereiches. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden ohnehin keine Baurechte für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen.

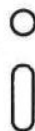
Die parallel verlaufende 220/380-kV-Freileitung der Amprion GmbH verläuft zwar auch außerhalb des Plangebietes, hier liegt jedoch der 30m-Schutzstreifen direkt über dem Flurstück 106. In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zulässiger Nebenanlagen die Amprion GmbH zu beteiligen ist.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____



Seite 2 von 2

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. (over 4)

i. V. King

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteller
Bl. 1529

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de

Bxid191230.e03 Welter Bl. 1529

Legende

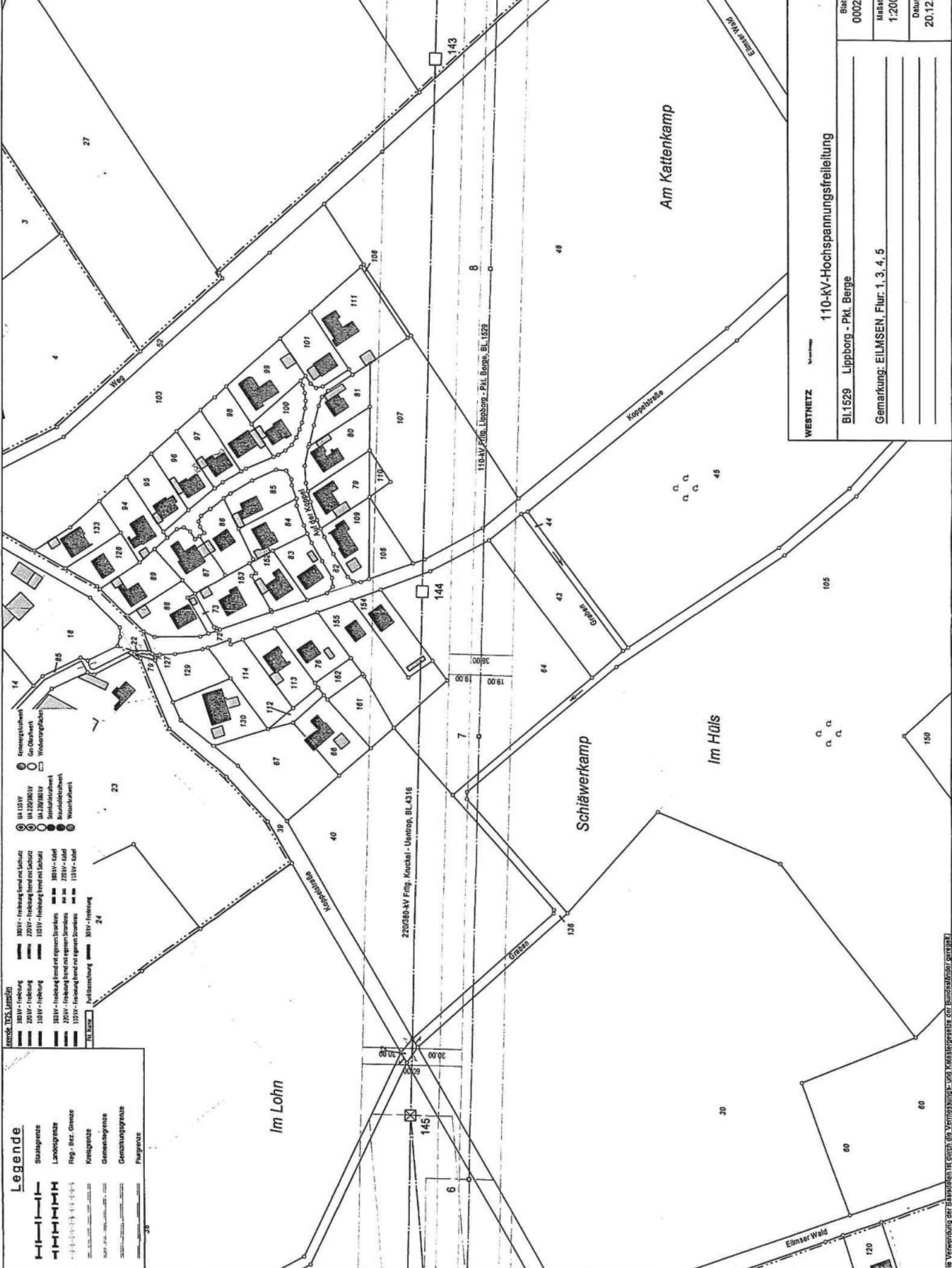
Staatsgrenze
 Landesgrenze
 Reg.-bez. Grenze
 Kreisgrenze
 Gemeindegrenze
 Gemarkungsgrenze
 Flurgrenze

380 kV - Freileitung
 220 kV - Freileitung
 110 kV - Freileitung
 380 kV - Erdkabel
 220 kV - Erdkabel
 110 kV - Erdkabel
 380 kV - Freileitung
 220 kV - Freileitung
 110 kV - Freileitung
 380 kV - Erdkabel
 220 kV - Erdkabel
 110 kV - Erdkabel

Legende

Umspannwerk
 Gas Umspannwerk
 Windkraftanlage
 Wasserkraftwerk
 Solaranlage
 Windkraftanlage
 Wasserkraftwerk
 Solaranlage

110 kV - Freileitung
 220 kV - Freileitung
 380 kV - Freileitung
 110 kV - Erdkabel
 220 kV - Erdkabel
 380 kV - Erdkabel
 110 kV - Freileitung
 220 kV - Freileitung
 380 kV - Freileitung
 220 kV - Freileitung
 380 kV - Freileitung
 110 kV - Erdkabel
 220 kV - Erdkabel
 380 kV - Erdkabel
 110 kV - Freileitung
 220 kV - Freileitung
 380 kV - Freileitung



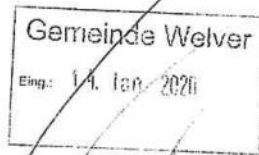
WESTNETZ	110-kV-Hochspannungsfreileitung
BL.1529	Lippborg - Pkt. Bogen
Gemarkung:	EILMSEN, Flur. 1, 3, 4, 5
Blatt	0002
Maßstab	1:200
Datum	20.12.



Die Verwendung der Blätter ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesrepublik geregelt.

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Gemeinde Welter
Fachbereich 3 – Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welter



Dortmund, 08. Januar 2020

Bebauungsplan Nr. 2 "Auf der Koppel", 2. Änderung
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Uentrop,
Bl. 4316 (Maste 143 bis 144)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Geltungsbereich zur o. g. Bauleitplanung verläuft in ihrem 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 (Amprion-Vermerk vom 07.01.2020) eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bebauungsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Höchstspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Wie in der Begründung zum vorgenannten Bebauungsplan erwähnt, sind auf dem Grundstück Gemarkung Eimsen, Flur 5,

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen Dirk Große
Ihre Nachricht 13.11.2019
Unsere Zeichen B-LB/4316/Ku/137.286/Sch
Name Herr Kuck
Telefon +49 231 5849-12464
Telefax +49 231 5849-15667
E-Mail sebastian.kuck@amprion.net

Seite 1 von 3

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14168
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brück
Dr. Klaus Kleinkorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADE33XXX
USt-IdNr. DE 8137 61 356

Zur Stellungnahme der Amprion GmbH vom 08.01.2020:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die parallel verlaufende 220/380-kV-Freileitung der Amprion GmbH verläuft zwar außerhalb des Plangebietes, hier liegt jedoch der 30m-Schutzstreifen direkt über dem Flurstück 106. Der Anregung wird insofern gefolgt, dass der Verlauf der Leitung und des Schutzstreifens nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt wird.

In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass bei Bauvorhaben (Carport bzw. Garage) hinsichtlich der Bedachung die DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ zu beachten ist und dass Glasdächer hier nicht zugelassen sind. Der Hinweis im Hinblick auf die Beteiligung der Amprion GmbH in diesem Zusammenhang wird ebenfalls entsprechend in der Begründung aufgenommen.

Für das Flurstück 106 wird festgesetzt, dass aufgrund des vorhandenen Schutzstreifens nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden dürfen, die eine Endwuchshöhe von max. 10 m erreichen. Die Gehölzliste wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: _____

Rat: _____

Flurstück 106 im Zuge gärtnerischer Nutzung ausschließlich Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung bzw. Garagen und Carports zulässig.

- Geplante Bauobjekte, wie Carports bzw. Garagen erhalten eine Bedachnung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.
- Die Ausweisung von Baufenstern (z. B. für Wohnnutzung) ist auf der ausgewiesenen Fläche nicht zulässig.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Ampriion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Ampriion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m

über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i. A. Galt *i. A. Claus*

Anlage:
Lageplan 1 : 2000
Bebauungsplan 1 : 500

Verteiler:
Bl. 4316

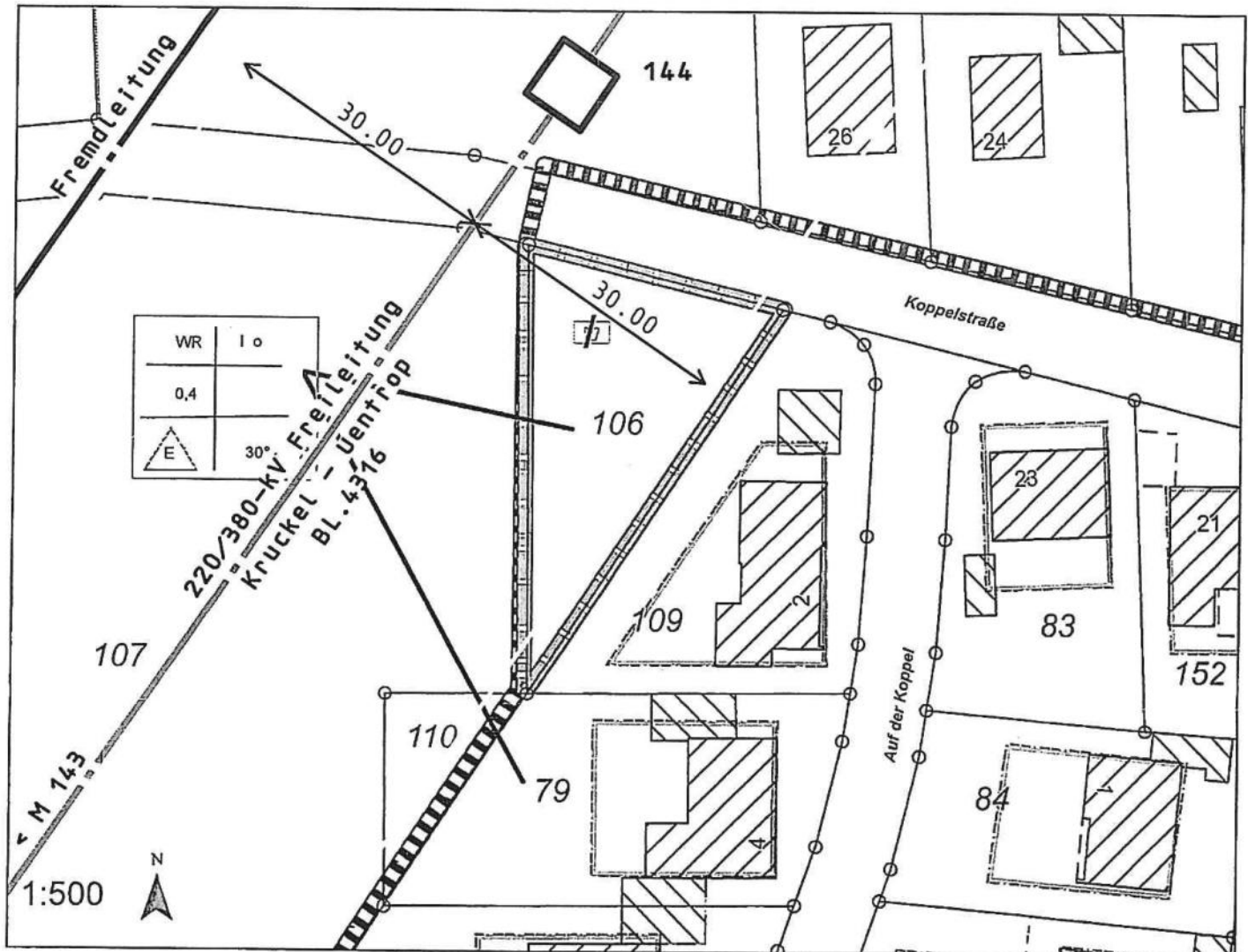


GEMEINDE WELVER

Bebauungsplan Nr. 2 "Auf der Koppel"

Ortsteil Eilmsen

2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB



Inhalt der Änderung

Die Zweite vereinfachte Änderung erstreckt sich ausschließlich auf das unbebaute Grundstück Gemarkung Eilmsen, Flur 5, Flurstück 106. Im Ursprungsbebauungsplan ist das Flurstück 106 als "Kinderspielplatz" festgesetzt. Im Rahmen der Zweiten vereinfachten Änderung wird diese Nutzung aufgegeben, es erfolgt eine Ausweisung als reines Wohngebiet (WR) entsprechend der vorhandenen Festsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine überbaubare Grundstücksfläche wird nicht festgesetzt.

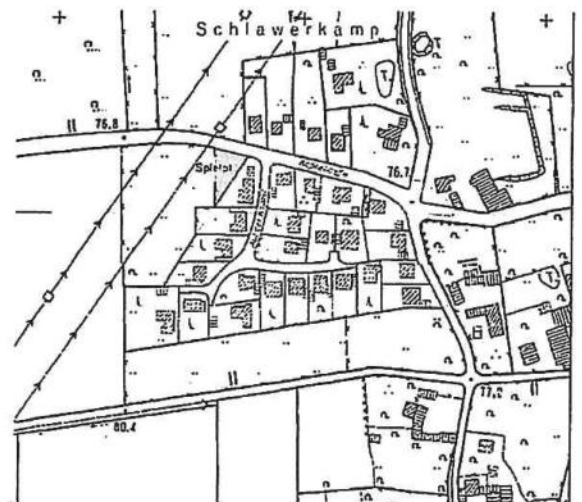
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung

 amprion Betrieb / Projektierung	
Betreff: <u>Zweite vereinfachte</u>	Vg. Nr.: 137.286
<u>Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2</u>	Maßstab 1:500
<u>Auf der Koppel Ortsteil Eilmsen</u>	Datum 07.01.2020



Übersichtskarte

Das von der Planänderung betroffene Grundstück liegt in der Gemarkung Eilmsen, Flur 5.